

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9b SO 10/06 BH

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Stadt Eschweiler - Sozialamt -,
Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler,

Beklagte und Antragsgegnerin.

Der 9b. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Dezember 2006 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d , den Richter D a u und die Richterin K n i c k r e h m beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 3. November 2006 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) hat mit Beschluss vom 3. November 2006 die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Aachen (SG) vom 19. April 2006 als unzulässig verworfen, weil der Wert des Beschwerdegegenstandes (Weihnachtsbeihilfe für das Jahr 2005, die nach der bis Ende 2004 geltenden Regelung des Bundessozialhilfegesetzes zuletzt 74,- € betrug) den Grenzwert von 500,- € nach § 144 Abs 1 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht erreiche und das SG die Berufung nicht zugelassen habe. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.
- 2 Der Kläger beabsichtigt, dagegen Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) einzulegen. Für dieses Verfahren beantragt er, ihm Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuzuordnen.
- 3 Dem Antrag auf Prozesskostenhilfe ist nicht stattzugeben.
- 4 Nach § 73a SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 166 Abs 2 SGG) in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu begründen.
- 5 Nach § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen des Klägers noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffes ersichtlich. Insbesondere liegt kein Verfahrensmangel vor. Das LSG hat die Berufung des Klägers nach Maßgabe des § 144 SGG zutreffend als unzulässig angesehen.
- 6 Da dem Kläger keine Prozesskostenhilfe zusteht, scheidet auch die Beordnung eines Rechtsanwalts nach § 121 ZPO aus.

